

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung
des Kurparks (Kurparksatzung)**

Die Gemeinde Bischofsgrün erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Änderung des § 1

Die Anlage (Geltungsbereich) zu der Kurparksatzung wird neu festgelegt. Diese neue Anlage ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

§2

Änderung des § 3

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Recht der Benutzung, Einschränkung der Unentgeltlichkeit

Jedermann ist berechtigt, den Kurpark unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Das Recht der Gemeinde Bischofsgrün oder von Dritten, für ihre Veranstaltungen im Kurparkbereich, nach Genehmigung durch die Gemeinde Bischofsgrün, ein Entgelt zu verlangen, bleibt unberührt.“

§ 3

Änderung des § 4

§ 4 Abs. 3 Buchstabe p) erhält folgenden Wortlaut:

„das Feilbieten und das Ankaufen von Waren aller Art (einschließlich Speisen und Getränke), das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Abhaltung von Vergnügungen, Partys, Veranstaltungen und Versammlungen aller Art. Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Gemeinde Bischofsgrün, insbesondere der Kurkonzerte.“

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bischofsgrün, 21.01.2021

Michael Schreier
Erster Bürgermeister